

Im einzelnen zählen dazu:¹³⁸

- das eigentliche Verwaltungsvermögen, welches durch seinen Gebrauchswert zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Gemeinde beiträgt, wie die Hochbauten der Gemeinde (Gemeindehäuser, Bürgerheime, Schulhäuser, Kirchen, Sporthallen, Mehrzweckhallen etc.), die Tiefbauten der Gemeinde (Strassen, Brücken, Abwasseranlagen, etc.), die Beteiligungen der Gemeinde (an Zweckverbänden, Anstalten, Genossenschaften) und das Verwaltungsinventar (Maschinen, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände etc.);¹³⁹
- die Fonds, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind und der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, wie z.B. der Schulfonds;
- das Gemeindegut¹⁴⁰ (Gemeindeböden, Bürgernutzen, Hausteile etc.);
- die Gemeindealpen und Allmenden sowie
- der Gemeindegewald.

b) Das freie Finanzvermögen

Das freie Finanzvermögen besteht aus allen übrigen, dem zweckgebundenen Verwaltungsvermögen nicht zuzuordnenden Vermögensgegenständen. Nach der Legaldefinition der Verordnung vom 17. Januar 1976¹⁴¹ sind dies diejenigen Vermögensgegenstände, die ohne Beeinträchtigung einer bestimmten öffentlich-rechtlichen Verpflichtung verwertet werden können. Ausgenommen davon sind jedoch Sachen, welche nach Artikel 452 des Sachenrechts im Gemeingebrauch stehen, wie die nicht nachweislich im Privateigentum befindlichen Strassen, Plätze, Gewässer, Brücken und das der Kultur nicht fähige Land.¹⁴²

¹³⁸ Art. 72 Abs. 1 GemG.

¹³⁹ Bielinski, S. 121.

¹⁴⁰ Die Vermögensgegenstände Gemeindegut, Gemeindealpen, Allmenden und Gemeindegewald müssten bei der angestrebten Einrichtung von Bürgergemeinden (siehe: Information zur Gemeindegesetzrevision, S. 25ff.) auf diese zur eigenständigen Verwaltung übertragen werden, Bielinski, S. 121.

¹⁴¹ Art. 17 VO über den Voranschlag und die Gemeinderechnung.

¹⁴² Bielinski, S. 122.